

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catrin Wahlen (GRÜNE)

vom 14. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. August 2025)

zum Thema:

**Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe geflüchteter Menschen II –
Nachfragen zur schriftlichen Anfrage Drucksache 19/23209**

und **Antwort** vom 28. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. August 2025)

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (Grüne)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23589

vom 14. August 2025

über Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe geflüchteter Menschen II – Nachfragen
zur schriftlichen Anfrage Drucksache 19/23209

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Worauf beziehen sich die in der Antwort zu Frage 1 der Drucksache 19/23209 genannten Zuständigkeitsklärungen bei den Anträgen auf Eingliederungshilfe (EGH) beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)? In welchen Fällen muss die Zuständigkeit für Anträge auf Leistungen der Eingliederung geflüchteter Menschen geklärt werden?

1 a. An welchen Fragen entscheiden sich die Zuständigkeiten? Bitte detailliert auflühren.

1 b. Welche Rechtsgrundlagen liegen der jeweiligen Entscheidung, dass die Zuständigkeit geklärt werden muss, zugrunde?

Zu 1., 1a, 1b: Grundsätzlich muss zunächst anhand der Identifikationspapiere (Aufenthaltsgestattung, Duldung, Bescheinigung) die sachliche und örtliche Zuständigkeit geprüft werden, u. a. um den Kostenträger zu ermitteln (LAF oder Bezirk).

Das LAF ist für Menschen mit körperlichen, geistigen und/oder seelischen Behinderungen als Kostenträger nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder § 2 AsylbLG analog SGB IX zuständig. Die Feststellung zum Personenkreis analog § 99 SGB IX erfolgt durch die bezirklichen Sozialpsychiatrischen Dienste bei seelischer Behinderung bzw. wesentlicher

und/oder überwiegender Behinderung. Bei körperlicher Behinderung wurde vereinzelt das Angebot von Lotse Berlin e. V. genutzt.

Bei Anträgen auf Eingliederungshilfe für Kinder/Jugendliche und junge Erwachsene bis 21 Jahre besteht im Rahmen des SGB VIII die Zuständigkeit des Jugendamtes. An dieser Schnittstelle bestehen zum Teil Abstimmungsprobleme, da die Übernahme unter Verweis auf § 100 SGB IX in Verbindung mit § 1 AsylbLG abgelehnt wird.

Die für die Prüfung der sachlichen Zuständigkeit maßgeblichen Rechtsgrundlagen umfassen neben aufenthaltsrechtlichen Vorschriften, dem Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz und seiner Anlage sowie den Ausführungsvorschriften für die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AV ZustAsylbLG) auch die Ausführungsvorschriften zur Eingliederungshilfe (AV EH).

2. Welche festgelegten Formate der Zuständigkeitsklärung gibt es?

2 a. Bitte beschreiben Sie den Prozess der Zuständigkeitsklärung detailliert.

2 b. Falls es keine festgelegten Formate gibt: Warum gibt es diese nicht?

Zu 2., 2a, 2b: Förmlich festgelegte Formate existieren nicht. Der Prozess der Zuständigkeitsklärung kann angesichts der Vielzahl möglicher Konstellationen weder allgemeingültig skizziert noch festgelegt werden.

3. In o. g. Drucksache wird die Dauer bis zur Weiterleitung an die begutachtende Stelle mit 12 Monaten angegeben, diejenige bis zur Begutachtung mit 18 Monaten (Antwort zu Frage 2).

3 a. Wie läuft der Prozess bis zur Weiterleitung an die begutachtende Stelle ab? Worin liegt die genannte Dauer von bis zu 12 Monaten begründet?

Zu 3., 3 a: Im Team Eingliederungshilfe/Pflege des LAF sind drei Vollzeitäquivalente (VZÄ) vorhanden. Im Verantwortungsbereich des Teams liegen neben der eigentlichen Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege auch die reguläre Leistungsgewährung mit persönlichen Vorsprachen, unter Umständen auch verbunden mit einer Bargeldauszahlung, die Prüfung von Mietangeboten, die Berücksichtigung von Einkommen aus Lohn/Gehalt sowie schließlich die Prüfung und Zahlbarmachung der eingegangenen Rechnungen der Dienstleister.

Der Bezug von Pflegegeld setzt je nach Pflegegrad einen zwingend vorgeschriebenen Beratungseinsatz viertel- oder halbjährlich voraus. Dieser Prozess muss manuell überwacht werden.

Meist werden Anträge eingereicht, die nur aus einem Anschreiben bestehen. Hier bedarf es der Mitwirkung der Antragstellenden oder deren Vertretern, um fehlende Unterlagen wie z.B. Arztbriefe, Krankenhausberichte, Schweigepflichtentbindung etc. nachzufordern.

Nach erfolgtem Rücklauf werden die notwendigen Unterlagen an die Gutachtenstelle des örtlich zuständigen Bezirksamtes übermittelt und eine Zuordnung nach § 99 SGB IX erbeten.

3 b. Wie läuft der Prozess zwischen dem Vorliegen des Ergebnisses der Begutachtung und der Kenntnisnahme durch das LAF ab? Bitte beschreiben Sie den Prozess detailliert.

Zu 3 b: Mit der Fachpost erhält das LAF das ausgefüllte Antragsformular zurück. Meist hat der Gutachter für den Betroffenen eine Handlungsempfehlung vermerkt. Vereinzelt wird ein möglicher Anbieter genannt. Je nach Arbeitsweise der begutachtenden Stelle sind dabei Diagnosen und die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis, verbunden mit der Aufforderung den Hilfebedarf, gemeinsam mit dem Betroffenen nach dem Teilhabeinstrument Berlin (TIB) zu ermitteln. Andernfalls werden Hilfebedarfe und möglicher Stundenumfang sowie Angaben zur Dauer der Maßnahme die nach dem Verfahren Metzler/Behandlungs- und Rehabilitationsplan (BRP) festgestellt. Die Daten aus dem Gutachten werden dann in einer Excel-Liste für das bezirkliche Steuerungsgremium aufbereitet. Die Vorgehensweisen der Bezirke können voneinander abweichen.

4. In der Antwort zu Frage 3 der o. g. Drucksache heißt es, dass das LAF selbst keine Priorisierungen vornimmt, sondern Priorisierungen ggf. durch Leistungsanbieter wie Krankenhäuser, Wohlfahrtsverbände etc. erfolgen.

a. Aus welchen Gründen nimmt das LAF keine Priorisierungen vor? Gibt es von dieser Regel Ausnahmen? Wenn ja, welche sind das? Wenn nein, warum nicht?

4b. Wie gestaltet sich der Einfluss/die Priorisierung durch die o.g. Stellen auf die Antragsbearbeitung des LAF?

Zu 4., 4a., 4b: Das Team EH/Pflege verfügt noch nicht über die notwendigen Qualifikationen, um fundierte Priorisierungen vorzunehmen. Im Gegensatz zu den Berliner Sozialämtern steht dem LAF kein Teilhabefachdienst zur Verfügung.

Die Krankenhäuser verfügen demgegenüber über die erforderlichen Fachkräfte (Ärzte, Psychologen, Sozialpädagogen usw.), so dass Anträge aus dem Krankenhaus bereits alle notwendigen Angaben beinhalten.

5. Welche Stellenanteile der drei in der Antwort zu Frage 5 der o. g. Drucksache angegebenen Vollzeitäquivalente zur Bearbeitung von Anträgen Leistungen der EGH und Pflege beim LAF sind derzeit besetzt?

5 a. Auf wie viele Mitarbeiter*innen verteilen sich diese Stellenanteile?

Zu 5., 5a.: Alle drei VZÄ sind derzeit in Gänze besetzt. Die drei VZÄ verteilen sich auf drei Dienstkräfte.

5 b. Welche Aufteilung zwischen den Bereichen Pflege und EGH gibt es? Wie ist diese Aufteilung ggf. geregelt?

Zu 5 b.: Es gibt keine Aufteilung, innerhalb des Arbeitsbereichs sind alle Mitarbeitenden gleichermaßen für Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflege zuständig.

6. Welche Verfahrensvorschriften bzw. weitere Regelungen für die für die Zuständigkeit der bezirklichen Dienste für die Begutachtung gibt es?

Zu 6.: Die Zuständigkeit der bezirklichen Dienste für die Begutachtung ergeben sich aus den Ausführungsvorschriften zur Eingliederungshilfe (AV EH).

7. In der Antwort zu Frage 4 der o. g. Drucksache ist ausgeführt, dass das Teilhabeinstrument Berlin (TIB) durch das LAF nicht angewendet wird. Aus welchem Grund wird das TIB vom LAF nicht angewendet?

7 a. Welches Verfahren zur Bedarfsermittlung kommt stattdessen zum Einsatz?

7 b. Inwieweit werden Teilhabeplan- bzw. Gesamtplanverfahren angewendet?

7 c. Warum wird das TIB auch nicht bei Personen angewendet, die Anträge auf analoge Leistungen nach § 2 AsylbLG gestellt haben und die dementsprechend gleichgestellten Anspruch auf Leistungen der EGH haben wie nicht geflüchtete Menschen mit Behinderungen?

Zu 7., 7a, 7b, 7c: Bei Gründung des LAF wurde davon ausgegangen, dass über das Asylverfahren durch das BAMF in einem kurzen Zeitrahmen entschieden wird, sodass die Notwendigkeit nicht gesehen wurde. Ein eigener Teilhabefachdienst ist nicht vorhanden, so dass das TIB und Teilhabeplan- bzw. Gesamtplanverfahren weder für Leistungsberechtigte nach § 2 noch nach § 3 AsylbLG angewandt werden können.

Stattdessen wird das von Frau Dr. Metzler an der Universität Tübingen entwickelte Verfahren zur Messung des Hilfebedarfs behinderter Menschen, das sog. HMB-"Metzler"-Verfahren, verwendet. In sieben Lebensbereichen werden anhand von Beurteilungskriterien Aktivitäten und Hilfebedarf in verschiedenen Alltagssituationen ermittelt.

Spricht der bezirkliche Gutachter im Hinblick auf den Hilfebedarf eines Menschen mit Behinderung Empfehlungen aus, sind zunächst die Zielperspektiven der Hilfeleistungen zu berücksichtigen. Es geht im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht um eine bloße Versorgung im Sinne einer Kompensation fehlender oder eingeschränkter Fähigkeiten. Aus den Zielen der Eingliederungshilfe, Behinderungen und ihre Folgen zu verhüten, zu beseitigen oder zu mildern und/oder eine selbständige Lebensführung zu unterstützen und/oder eine Teilnahme am Leben der Gemeinschaft zu ermöglichen, ergibt sich vielmehr eine entwicklungsorientierte Sichtweise. Dies schließt nicht aus, dass in einzelnen Bereichen lediglich kompensierende Hilfen geleistet werden, weil „Hilfen zur Selbsthilfe“

behinderungsbedingt nicht möglich sind. Insgesamt aber steht der Aspekt der Förderung und Unterstützung von Eigenkompetenz im Vordergrund.

8. Aus welchem Grund findet kein Überleitungsverfahren der Anträge bei Zuständigkeitswechsel der Leistungsbehörde vom LAF zu anderen Behörden (Antwort zu Frage 4) statt? Welche Maßnahmen ergreift der Senat um möglichst zu vermeiden, dass es zu einem (temporären) Leistungsabbruch kommt?

Zu 8.: Ein Überleitungsverfahren scheitert zumeist an den unterschiedlichen Begutachtungsverfahren, die den Leistungen zugrunde liegen.

9. Wie können Personen, die seitens des LAF Leistungen der EGH bezogen haben, dies gegenüber der neu zuständigen Stelle nachweisen?

9 a. Inwiefern wird die Tatsache, dass die Betroffenen bereits in Zuständigkeit des LAF Leistungen der EGH bezogen haben, im Rahmen der neuen EGH-Anträge berücksichtigt?

9 b. Inwiefern trägt dies dazu bei, sicherzustellen, dass die Leistungsberechtigten Leistungen kontinuierlich erhalten?

Zu 9., 9a, 9b: Die Person erhält beim Zuständigkeitswechsel einen Einstellungsbescheid. Dieser enthält einen Hinweis, bei welchem Bezirksamt der Antrag einzureichen ist. Der bisherige Träger der Maßnahme wird entsprechend informiert. Er stellt nachfolgend bei dem übernehmenden Sozialamt einen neuen Antrag.

10. Aus welchen Gründen erhalten die Antragsteller*innen nicht auch automatisch das Gutachten bzw. eine Abschrift des Gutachtens?

Zu 10.: Die Übermittlung des meist handschriftlich erstellten Gutachtens ist nicht in leicht verständlicher Sprache verfasst. Es soll vermieden werden, dass Formulierungen die Antragsteller/innen zusätzlich belasten, wenn sie nicht verständlich sind.

11. Aus welchen Gründen lehnt ein Teil der Jugendämter Teilhabeplanverfahren für Anträge auf Leistungen nach § 35a SGB VIII ab? Aus welchen Gründen gibt es kein Verfahren bzw. keine Verfahrensvorschriften bezüglich der Zuständigkeiten bei Anträgen auf Leistungen nach § 35a SGB VIII, die für alle Berliner Jugendämter in gleichem Maß gelten?

Zu 11.: Die Zuständigkeit im Rahmen des SGB VIII wird verneint und stattdessen auf die fehlende Zuständigkeit im Sinne § 100 SGB IX in Verbindung mit § 1 AsylbLG verwiesen.

12. Wie ist die Zuständigkeit bei Anträgen auf EGH für geflüchtete Kinder und Jugendliche, bei denen andere als psychische Beeinträchtigungen (35a SGB VIII) vorliegen, nach § 6 AsylbLG bzw. § 2 AsylbLG geregelt? Bitte beschreiben Sie das gesamte Vorgehen detailliert.

a. Welche Behörden sind hier bei der Antragsbearbeitung sowie bei den weiteren Verfahrensschritten involviert? Woraus ergibt sich die Zuständigkeit?

b. Falls es kein geregeltes Vorgehen, das für alle Bezirke in gleichem Maße gilt: Warum gibt es so ein Verfahren nicht?

Zu 12., 12 a, 12 b: Eine Zuständigkeit des LAF für den Personenkreis mit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII ist nicht gegeben. Das LAF wendet ausschließlich das AsylbLG an.

13. Wie erfolgt Mitteilung über eine Entscheidung über den Antrag auf Leistungen der EGH seitens des LAF an die jeweils antragstellende Person? Erfolgt dieser regelmäßig durch einen schriftlichen Bescheid? Falls nicht, warum nicht?

Zu 13.: Die betroffene Person erhält nach der Feststellung zum Personenkreis und Festlegung eines Trägers im Steuerungsgremium einen sogenannten Feststellungsbescheid mit Nennung eines Trägers. Der Träger vereinbart unabhängig vom LAF ein Erstgespräch mit der betroffenen Person und entwickelt einen Behandlungs- und Rehabilitationsplan (BRP). In diesem werden die bisherige Entwicklung, die aktuelle Problemlage, Wünsche und Vorstellungen sowie Ziele gemeinsam schriftlich ausgearbeitet. Im Anschluss legt der Träger den BRP zur Feststellung der Hilfebedarfsgruppen sowohl dem Steuerungskreis als auch dem LAF vor. Der BRP hat in der Regel eine Laufzeit von einem Jahr, sodass das LAF einen Bescheid und eine Kostenübernahme an den Träger generiert. Bei einer Fortschreibung der Maßnahme wird entsprechend eine Weiterbewilligung vorgenommen.

Berlin, den 28. August 2025

In Vertretung

Micha K I a p p

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung